



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## **Bericht und Antrag**

an den Grossen Stadtrat von Luzern  
vom 16. Mai 2007 (StB 454)

B+A 24/2007

## **Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen Teilrevision**

Vom Grossen Stadtrat  
beschlossen am  
27. September 2007

## Bezug zur Gesamtplanung 2007–2011

**Leitsatz C:** Luzern fördert das Zusammenleben aller.

**Stossrichtung C1:** Die Stadt fördert die Eigenverantwortung und stärkt die Handlungskompetenzen der Bewohnerinnen und Bewohner. Damit beugt sie sozialen und gesundheitlichen Problemen vor.

**Fünfjahresziel C 1.2:** Die soziale und berufliche Integration von gefährdeten Menschen sowie die Wiedereingliederung von sozial desintegrierten Personen wird aktiv unterstützt und gefördert.

## Übersicht

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag wird dem Grossen Stadtrat eine Reglementsänderung zum Beschluss vorgelegt. Die Änderung betrifft das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 25. März 1999. Neu ist die Bestattung von Musliminnen und Muslimen in einem Grabfeld im Friedhof Friedental, welches zusammen mit Vertragsgemeinden betrieben werden soll. Diese Reglementsanpassung ist prioritär.

Das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Luzern wird in absehbarer Zukunft umfassend revidiert und den neuesten Erkenntnissen angepasst werden müssen. Nach heutigem Wissensstand sind dann Änderungen des Reglements bezüglich allfälliger Erhebung von Gebühren für Bestattungen, neuer Bestattungsformen und Friedhofentwicklung, Grabsteingestaltung, Friedhofkommission, schützenswerter Grabmäler und auch infolge einer allfälligen Fusion Littau-Luzern nötig. Die umfassende Revision des Reglements ist innerhalb der nächsten ein bis drei Jahre vorzusehen, je nach Ausgang der Abstimmung über die Fusion Littau-Luzern. Allenfalls soll die vereinigte Stadtgemeinde dannzumal zur umfassenden Revision Stellung nehmen können, insbesondere was die Erhebung von Gebühren für Bestattungen betrifft. Die vorliegende Reglementsanpassung muss aufgrund der Dringlichkeit vorher vorgenommen werden.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Grabfeld für Muslime</b>	<b>4</b>
1.1 Situation	4
1.2 Grabfeld für Muslime im Friedhof Friedental	4
1.3 Kosten und Finanzierung	5
1.4 Gemeindevertrag	5
1.5 Notwendigkeit der Anpassungen bestehender Gesetze	6
<b>2 Änderungen am Friedhofreglement vom 25. März 1999</b>	<b>7</b>
2.1 Art. 2 Bestattung bzw. Beisetzung Verstorbener mit letztem Wohnsitz ausserhalb der Stadt Luzern	7
2.2 Art. 6 Ort der Bestattung	7
<b>3 Genehmigung</b>	<b>8</b>
<b>4 Antrag</b>	<b>8</b>

## **Anhang**

- Übersichtsplan Friedhof Friedental
- Situationsplan Grabfeld für Musliminnen und Muslime
- Gemeindevertrag über die Erstellung eines Grabfeldes für Musliminnen und Muslime

## **Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1 Grabfeld für Muslime**

#### **1.1 Situation**

Die Vereinigung der Islamischen Organisationen des Kantons Luzern (VIOKL) ersuchte den Stadtrat mit Schreiben vom 12. Mai 2003 um die Möglichkeit, im Friedhof Friedental ein Grabfeld für die Bestattung von Musliminnen und Muslimen zur Verfügung zu stellen. Daraufhin erhielt die Baudirektion den Auftrag, entsprechende Möglichkeiten zu prüfen. VIOKL hat sich mit diesem Gesuch an die Stadt gerichtet, da es vielen Musliminnen und Muslimen wichtig ist, sich hier bestatten zu lassen, wo auch ihre Familien leben und sie sich zu Hause fühlen. VIOKL sucht den interreligiösen Dialog aktiv und engagiert. Die Grundeinstellung des Dachverbandes ist offen, das Anliegen, das Zusammenleben hier zu verbessern, ist zentral.

#### **1.2 Grabfeld für Muslime im Friedhof Friedental**

Mit zwei Kommunikationsgeschäften hat die Baudirektion den Stadtrat über den Stand der Untersuchungen informiert. Schliesslich beschloss der Stadtrat mit StB 1070 vom 9. November 2005 die grundsätzliche Realisierung eines Grabfeldes für Musliminnen und Muslime im Friedhof Friedental. Mit dem Grabfeld für Muslime erfüllt die Stadt Luzern das in der Verfassung garantierte Recht auf schickliche Bestattung. Für das Grabfeld für Muslime im Friedhof Friedental ist vorgesehen, dass die Gräber nach der gesetzlichen Ruhefrist von 20 Jahren oberflächlich abgeräumt werden. Nach Ablauf der Grabesruhe finden Neubelegungen statt. Damit unterstreicht VIOKL die Kompromissbereitschaft und rückt von der in vielen islamischen Ländern üblichen ewigen Grabesruhe ab.

Der Stadtrat legt grossen Wert auf die Integration der Muslime in der Stadt und im Kanton Luzern. Das Grabfeld soll diese Integrationsbemühungen unterstützen. Dazu gehört auch, dass die Stadt die Bestattung von Muslimen aus der Agglomeration auf dem städtischen Friedhof zulassen will. Bei der Grundlage der Flächenberechnung ist man von 7'800 muslimischen Einwohnern ausgegangen, die in der Stadt und der Agglomeration um Luzern wohnen. Aufgrund weiterer Erfahrungszahlen aus den Städten Bern, Zürich und Basel ist in Luzern mit 11 bis 16 Bestattungen von Muslimen pro Jahr zu rechnen. Somit werden für die nächsten 20 Jahre 220 bis 320 Grabstellen in einem muslimischen Grabfeld benötigt. Auf dem vorgesehenen Grabfeld im Friedhof

Friedental sind 294 Grabstellen möglich (siehe Anhang). Obwohl gute Erfahrungszahlen für die Anzahl Bestattungen pro Jahr vorliegen, bergen sie eine grosse Unsicherheit. Denn 16 Bestattungen pro Jahr für 7'800 muslimische Einwohner entsprechen einer Sterberate von lediglich 0,2 %. Die durchschnittliche Sterberate im Kanton Luzern beträgt jedoch rund 0,8 %. Gemessen an dieser Zahl müsste mit rund 62 Bestattungen pro Jahr gerechnet werden.

Es ist weitgehend erklärbar, weshalb sich in der Schweiz im Moment nur rund 25 % der verstorbenen Muslime hier bestatten lassen: Traditionellerweise kehren nach der Erwerbstätigkeit viele Muslime in ihre Heimat zurück, um den Lebensabend bei ihren Familien zu verbringen. Andere lassen sich zu ihren Familien zurückführen und in ihrer Heimat bestatten. Dies trifft vor allem auf Muslime der ersten Generation zu, die sich besonders aus wirtschaftlichen Gründen in der Schweiz niederliessen. Weiter ist es auch so, dass nicht alle Muslime Wert auf eine traditionelle Bestattung nach den Ritualen ihres Glaubens legen. So besuchen nur rund 20 % der Muslime in der Schweiz regelmässig die Moschee. Dies gilt besonders für die zweite Generation Muslime, die zudem ein noch junges Durchschnittsalter aufweist.

### **1.3 Kosten und Finanzierung**

Der für das Grabfeld für Muslime vorgesehene Friedhofteil lässt ohne Massnahmen insbesondere den Anspruch auf die Ausrichtung nach Mekka nicht zu. Es sind gestalterische Änderungen vorzusehen; Änderungen, die dem gesamten Erscheinungsbild des Friedhofes jedoch nicht widersprechen. Die Einrichtung des neuen Grabfeldes für Muslime wird rund Fr. 200'000.– kosten. Den grössten Anteil machen neue Foundationen und Wege aus. Enthalten sind auch Neupflanzungen von Hecken und Bäumen sowie Entwässerungsmassnahmen.

Die Investitionskosten werden unter den sich am Grabfeld für Muslime beteiligenden Gemeinden aufgeteilt. Dazu liegen der Entwurf eines Gemeindevertrages (siehe Anhang) und das Einverständnis der Gemeinden vor.

### **1.4 Gemeindevertrag**

Am Projekt eines Grabfeldes für Musliminnen und Muslime wollen sich auch die Gemeinden Dierikon, Ebikon, Emmen, Horw, Kriens, Littau, Root und Rothenburg beteiligen. Ein entsprechender Gemeindevertrag soll die Erstellung und den Betrieb des Grabfeldes regeln. Die Investitionskosten werden unter den beteiligten Gemeinden aufgeteilt. Sind alle rund 290 Grabstellen belegt, verhandeln die Gemeinden über die Kostentragung einer Erweiterung. Die Vertragsgemeinden bleiben in der Organisation ihrer Zivilstandsämter und ihrem Bestattungswesen frei. Die Zuweisung erfolgt durch die jeweiligen Zivilstandsämter bzw. Bestattungsämter der Vertragsgemeinden; die Stadt Luzern übernimmt die Bestattung, den Betrieb sowie die Aufsicht des Grabfeldes. Sie stellt den Angehörigen von Verstorbenen auch Rechnung für die Gebühren ge-

mäss Reglement. Den Vertragsgemeinden erwachsen keine zusätzlichen Kosten für Betrieb und Unterhalt des Grabfeldes. Der Gemeindevertrag sieht nicht vor, weitere Gemeinden zu einem späteren Zeitpunkt am Grabfeld für Musliminnen und Muslime zu beteiligen. Voraussetzung für die Mitbeteiligung weiterer Gemeinden wäre das Einverständnis aller Vertragsgemeinden, insbesondere betreffend die Kostentragung. Eine Benützervereinbarung als Bestandteil des Gemeindevertrages regelt die Nutzung und besonders die Gestaltung des Grabfeldes und der Grabstätten.

Mit Schreiben vom 3. Oktober 2006 wurde den sich am Projekt beteiligenden Gemeinden der Entwurf des Gemeindevertrages zugestellt. Die Gemeinden erklärten sich damit einverstanden.

## 1.5 Notwendigkeit der Anpassungen bestehender Gesetze

Aufgrund des Gemeindevertrages wird kein kantonales Recht verletzt. Vielmehr sieht die regierungsrätliche Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965 vor, dass sich mehrere Einwohnergemeinden an einem Friedhof beteiligen können.

Auf Stufe Stadt geprüft wurden insbesondere Art. 2 und Art. 6 des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Luzern, die wie folgt lauten:

**Art. 2** *Bestattung bzw. Beisetzung Verstorbener mit letztem Wohnsitz ausserhalb der Stadt Luzern*

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Art. 6 Abs. 3 werden auf den städtischen Friedhöfen Verstorbene mit letztem Wohnsitz in der Stadt Luzern bestattet bzw. beigesetzt.

<sup>2</sup> Die Friedhofverwaltung kann die Bestattung von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz ausserhalb der Stadt Luzern bewilligen, wenn achtenswerte Gründe vorliegen.

**Art. 6** *Ort der Bestattung*

<sup>1</sup> Die Bestattungen erfolgen in der Regel auf dem Friedhof Friedental.

<sup>2</sup> Auf dem Friedhof bei der Hofkirche können Bestattungen erfolgen, wenn eine bestehende Privatgrabstätte benützt oder ein Benützungsrecht nach Art. 15 neu erworben werden kann.

<sup>3</sup> Zur Bestattung auf dem Israelitischen Friedhof ist die Bewilligung der Israelitischen Gemeinde erforderlich. Diese Bestattungen werden durch die Israelitische Gemeinde auf eigene Kosten unter Aufsicht der Friedhofverwaltung durchgeführt.

Für die Bestattung von Glaubensangehörigen der Israelitischen Gemeinde auf dem jüdischen Friedhof besteht also ein Vorbehalt auf Reglementsstufe, der es erlaubt, auch Verstorbene mit letztem Wohnsitz ausserhalb der Stadt Luzern im Friedhof Friedental zu bestatten. Für eine Bestattung in Luzern ist die Zustimmung der Israelitischen Gemeinde nötig.

Ein gleicher Vorbehalt ist auch für Verstorbene muslimischen Glaubens vorzusehen, wenn diese im Grabfeld für Musliminnen und Muslime im Friedhof Friedental bestattet werden sollen.

Obwohl nach heutigem Wissensstand ähnliche Anliegen wie eigene Grabfelder für andere Glaubensgemeinschaften nicht absehbar sind, soll in Zukunft der Stadtrat analoge Gemeindeverträge auch für andere Glaubensrichtungen abschliessen können. Art. 6 des Reglements wird daher mit einem weiteren Absatz ergänzt.

## **2 Änderungen am Friedhofreglement vom 25. März 1999**

Wie vorstehend ausgeführt, müssen folgende Artikel im Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen geändert werden:

### **2.1 Art. 2 Bestattung bzw. Beisetzung Verstorbener mit letztem Wohnsitz ausserhalb der Stadt Luzern**

Der Vorbehalt zum Grundsatz, wonach auf den städtischen Friedhöfen Verstorbene mit letztem Wohnsitz in der Stadt Luzern bestattet bzw. beigesetzt werden, ist mit dem neu für die Bestattung von Musliminnen und Muslimen und Angehörigen anderer Glaubensrichtungen einzufügenden Abs. 4 und 5 in Art. 6 zu ergänzen.

### **2.2 Art. 6 Ort der Bestattung**

In einem neuen Absatz 4 wird die gesetzliche Grundlage geschaffen für die Bestattung von Musliminnen und Muslimen in einem für sie angelegten Grabfeld im Friedhof Friedental. Dabei handelt es sich um Verstorbene mit letztem Wohnsitz in der Stadt Luzern und mit Wohnsitz in einer der Gemeinden, die sich als Vertragspartner des in Abschnitt 1.4 erwähnten Gemeindevertrages an der Erstellung des Grabfeldes für Musliminnen und Muslime beteiligen. Der Gemeindevertrag wird nach Inkrafttreten dieser Reglementsänderung seitens der Stadt Luzern vom Stadtrat abgeschlossen werden.

Mit Abs. 5 in Art. 6 stellt der Grosse Stadtrat zudem sicher, dass der Stadtrat in Zukunft mit anderen Gemeinden analoge Verträge auch für andere Glaubensrichtungen abschliessen kann.

### **3 Genehmigung**

Gemäss § 20 der Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965 unterliegen alle von den Gemeinden erlassenen Vorschriften und Reglemente über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Genehmigung durch das Gesundheits- und Sozialdepartement. Das gilt auch für Änderungen des bestehenden städtischen Reglements. Dementsprechend wird das Inkrafttreten der Reglementsänderung auf den Genehmigungszeitpunkt festgelegt.

Im Sinne einer Vorprüfung teilt das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern mit, dass aus gesundheitspolizeilichen Gründen keine Einwendungen gegen die vorgesehenen Änderungen des Friedhofreglements bestehen. Einer Genehmigung durch das Departement steht nichts im Wege.

### **4 Antrag**

Gestützt auf die voranstehenden Ausführungen beantragt Ihnen der Stadtrat, das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen zu ändern. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 16. Mai 2007

Urs W. Studer  
Stadtpräsident



Toni Göpfert  
Stadtschreiber

## **Der Grosse Stadtrat von Luzern,**

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 24 vom 16. Mai 2007 betreffend

### **Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen, Teilrevision,**

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

**beschliesst:**

**I.**

**1.**

Das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 25. März 1999 wird wie folgt geändert:

**Art. 2** *Bestattung bzw. Beisetzung Verstorbener mit letztem Wohnsitz ausserhalb der Stadt Luzern*

<sup>1</sup>Unter Vorbehalt von Art. 6 Abs. 3 bis 5 werden auf den städtischen Friedhöfen Verstorbene mit letztem Wohnsitz in der Stadt Luzern bestattet bzw. beigesetzt.

<sup>2</sup>(bleibt unverändert)

**Art. 6** *Ort der Bestattung*

<sup>1-3</sup> (bleiben unverändert)

<sup>4</sup>Musliminnen und Muslime mit letztem Wohnsitz in der Stadt Luzern und in den Vertragsgemeinden des nachfolgend erwähnten Gemeindevertrages können in einem für sie angelegten Grabfeld im Friedhof Friedental bestattet werden. Das Nähere, insbesondere Organisation und Kosten, wird vom Stadtrat in einem Gemeindevertrag geregelt.

<sup>5</sup>Der Stadtrat kann für andere Glaubensrichtungen analoge Gemeindeverträge wie unter Abs. 4 abschliessen.

**2.**

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern in Kraft.

**II.**

Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern, 27. September 2007

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Beat Züsli  
Ratspräsident

Toni Göpfert  
Stadtschreiber



## Anhang





Situationsplan Grabfeld für Musliminnen und Muslime



# Gemeindevertrag

über die

## Erstellung eines Grabfeldes für Musliminnen und Muslime

im Friedhof Friedental Luzern

Die neun unterzeichneten Gemeinden:

**Gemeinde Dierikon**, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Alois Zimmermann, Gemeindepräsident, und Karl Mattmann, Gemeindeschreiber

**Gemeinde Ebikon**, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Josef Burri, Gemeindepräsident, und Albert Mattmann, Gemeindeschreiber

**Gemeinde Emmen**, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Dr. Thomas Willi, Gemeindepräsident, und Patrick Vogel, Gemeindeschreiber

**Gemeinde Horw**, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Markus Hool, Gemeindepräsident, und Daniel Hunn, Gemeindeschreiber

**Gemeinde Kriens**, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Helene Meyer-Jenni, Gemeindepräsidentin, und Robert Lang, Gemeindeschreiber

**Gemeinde Littau**, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Josef Wicki, Gemeindepräsident, und Hans Büchli, Gemeindeschreiber

**Stadt Luzern**, vertreten durch den Stadtrat und dieser durch Urs W. Studer, Stadtpräsident, und Toni Göpfert, Stadtschreiber

**Gemeinde Root**, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Klaus Peter Schmid, Gemeindepräsident, und André Wespi, Gemeindeschreiber

**Gemeinde Rothenburg**, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Reto Wyss, Gemeindepräsident, und Philipp Röllli, Gemeindeschreiber

schliessen folgenden Gemeindevertrag im Sinne des Gemeindegesetzes ab:

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1 Gegenstand des Vertrages**

Mit diesem Vertrag erstellen die Vertragsgemeinden, gestützt auf § 47 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004, § 59 des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 13. September 2005 und §§ 18–19 der Verordnung über Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965, ein gemeinsames Grabfeld für die Bestattung von Musliminnen und Muslimen.

### **Art. 2 Ziel und Zweck**

Im Hinblick auf die Integration von Menschen muslimischen Glaubens und dem gesetzlichen Grundsatz der schicklichen Bestattung folgend, erstellen die Vertragsgemeinden ein gemeinsames Grabfeld für die Bestattung von Musliminnen und Muslimen im Friedhof Friedental in Luzern.

### **Art. 3 Trägergemeinde**

Trägergemeinde des Grabfeldes für Musliminnen und Muslime ist die Stadt Luzern. Das Grabfeld befindet sich im Friedhof Friedental.

## **II. Organisation**

### **Art. 4 Grundsatz**

Die Vertragsgemeinden behalten in Bezug auf ihre Gemeindeorganisation die vollen Kompetenzen, besonders in der Organisation ihrer Zivilstandsämter und im Friedhof- und Bestattungswesen.

### **Art. 5 Betrieb des Grabfeldes**

Die Stadt Luzern ist verantwortlich für die Erstellung und den Betrieb des Grabfeldes für Musliminnen und Muslime im Friedhof Friedental Luzern.

Sie stellt die erforderlichen Räumlichkeiten und die Infrastrukturen für den pietätvollen und schicklichen Betrieb des Grabfeldes für Musliminnen und Muslime zur Verfügung.

Für den Betrieb des Grabfeldes für Musliminnen und Muslime stehen 290 Grabstellen zur Verfügung. Sind diese belegt, verhandeln die Vertragsgemeinden über eine Kostentragung für eine Erweiterung.

### **Art. 6 Organisatorische Aufgaben der Vertragsgemeinden**

Die Vertragsgemeinden stellen die Überführung des Leichnams von Angehörigen muslimischen Glaubens sicher. Die Anmeldung und die Überführung erfolgen durch die jeweiligen Zivilstandsämter bzw. Bestattungsämter an das Regionale Zivilstandsamt Luzern.

### **Art. 7 Aufgaben und Befugnisse der Friedhofverwaltung Stadt Luzern**

Der Betrieb des Grabfeldes für Musliminnen und Muslime erfolgt durch die Friedhofverwaltung der Stadt Luzern gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen der vorgesetzten Stellen. Die Friedhofverwaltung ist für die Einhaltung der Pietät und für die kundenorientierte Leistung besorgt.

### **Art. 8 Aufsicht und Kontrolle**

Aufsicht und Kontrolle des Grabfeldes für Musliminnen und Muslime erfolgen durch die Stadt Luzern. Die Friedhofverwaltung der Stadt Luzern erstellt eine jährliche Belegungsstatistik über das Grabfeld. Diese Statistik kann von Vertretern der Vertragsgemeinden jederzeit eingesehen werden.

## **III. Kosten**

### **Art. 9 Investitionskosten**

Grundlage der nachfolgenden Berechnungen ist § 19 Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965: Die Kostenanteile der an einem Friedhof beteiligten Einwohnergemeinden werden zur Hälfte nach dem Verhältnis der zum Friedhofkreis gehörenden Einwohner, zur Hälfte nach dem Verhältnis des auf eine Einheit entfallenden Steuerertrages berechnet.

Die für die Ausrichtung des Grabfeldes für Musliminnen und Muslime in Richtung Mekka notwendigen baulichen Massnahmen (Abbrüche und Rodungen, Foundationsschichten, Abschlüsse, Erdarbeiten, Entwässerungsarbeiten, Neupflanzungen, Möblierungen und Planung/Bauleitung) werden auf Fr. 200'000.– veranschlagt.

Die Anteile der Gemeinden wurden wie folgt errechnet:

Dierikon	Fr. 1'705.00	0.85 %	
Ebikon	Fr. 11'738.00	5.87 %	(Kostendach Fr. 12'000.00)
Emmen	Fr. 25'912.00	12.96 %	
Horw	Fr. 13'445.00	6.72 %	
Kriens	Fr. 24'622.00	12.31 %	
Littau	Fr. 15'054.00	7.53 %	
Luzern	Fr. 96'723.00	48.36 %	
Root	Fr. 4'082.00	2.04 %	
Rothenburg	Fr. 6'719.00	3.36 %	
<b>Total</b>	<b>Fr. 200'000.00</b>	<b>100 %</b>	

Es beteiligen sich gegenüber einer früheren Umfrage weniger Gemeinden an diesem Projekt. Die fehlenden Kostenanteile werden von der Stadt Luzern übernommen.

Die Beträge werden nach Vorliegen der Schlussrechnung durch die Stadt Luzern eingefordert.

#### **Art. 10 Betrieblicher Unterhalt**

Der betriebliche Unterhalt obliegt der Stadt Luzern, vertreten durch die Stadtgärtnerei. Der Unterhalt der Grabanlage für Musliminnen und Muslime verursacht für die anderen Vertragsgemeinden keine Kosten.

#### **Art. 11 Gebühren für Verstorbene mit letztem Wohnsitz ausserhalb Luzern**

Es gelten die Gebühren gemäss Verordnung zum Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Luzern.

Die Gebühren werden direkt den Angehörigen von Verstorbenen in Rechnung gestellt.

### **IV. Weitere Bestimmungen**

#### **Art. 12 Nutzung Grabfeld für Musliminnen und Muslime durch weitere Gemeinden**

Das Grabfeld für Musliminnen und Muslime im Friedhof Friedental steht ausschliesslich muslimischen Glaubensangehörigen mit letztem Wohnsitz in einer der Vertragsgemeinden offen.

#### **Art. 13 Benützervereinbarung**

Die Benützervereinbarung Grabfeld für Musliminnen und Muslime ist Bestandteil dieses Gemeindevertrages.

#### **Art. 14 Betriebsaufnahme**

Vorbehältlich Genehmigung des Gemeindevertrages und Abschluss der Bauarbeiten soll das Grabfeld für Musliminnen und Muslime am 1. Oktober 2007 soweit fertig erstellt sein, dass Bestattungen erfolgen können.

#### **Art. 15 Vertragsdauer**

Dieser Gemeindevertrag beginnt am 1. Oktober 2007 und endet am 31. September 2027. zwei Jahre vor Ablauf der Vertragsdauer wird eine Bestandesaufnahme zeigen, ob und in welcher Form ein neuer Gemeindevertrag erarbeitet werden soll.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 16 Änderung des Gemeindevertrages**

Die Änderung des Gemeindevertrages kann durch die Vertragsgemeinden verlangt werden. Für die Änderung ist die Zustimmung aller Vertragsgemeinden erforderlich.

#### **Art. 17 Gültigkeit**

Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Instanzen und der Unterschrift durch alle Vertragsgemeinden.

**Art. 18 Ausfertigung**

Für die Vertragsparteien werden je zwei Exemplare ausgefertigt.

**Einwohnergemeinde Dierikon**

Namens des Gemeinderates

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

**Einwohnergemeinde Ebikon**

Namens des Gemeinderates

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

**Einwohnergemeinde Emmen**

Namens des Gemeinderates

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

**Einwohnergemeinde Horw**

Namens des Gemeinderates

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

**Einwohnergemeinde Kriens**

Namens des Gemeinderates

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

**Einwohnergemeinde Littau**  
Namens des Gemeinderates  
Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

**Einwohnergemeinde Luzern**  
Namens des Gemeinderates  
Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

**Einwohnergemeinde Root**  
Namens des Gemeinderates  
Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

**Einwohnergemeinde Rothenburg**  
Namens des Gemeinderates  
Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber